



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Zweiten Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes
Nordrhein-Westfalen**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 5. März 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage	3
1.2. Zweites Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen .	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1. Grundsätzliche Positionen der Beteiligten	5
2.2. Mittelstandsrelevante Regelungen	6
3. Votum.....	11

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes NRW soll in Nordrhein-Westfalen die Basis für einen einheitlichen, freien Zugang zu öffentlichen Daten geschaffen werden. Die Behörden des Landes sollen ihre Daten künftig in maschinenlesbaren, offenen Formaten zur freien und uneingeschränkten Weiterverwendung durch die Öffentlichkeit einheitlich zur Verfügung stellen.

Die Bereitstellung offener Daten der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen erfolgte bisher im Rahmen der Open.NRW Strategie. Bei der Umsetzung wurde eine Reihe von Vorhaben zur Veröffentlichung offener Daten initiiert, allerdings keine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Grundlage des Gesetzentwurfs ist das Erste Gesetz zur Änderung des E-Government Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206), mit dem der Bundesgesetzgeber eine einheitliche Regelung für die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung vorgelegt hat. Am 14. Oktober 2016 hatte die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern beschlossen, dass die Länder nach Verabschiedung des Bundesgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich ähnliche Gesetze erlassen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt das Bundesgesetz um und baut auf den bisherigen Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen auf. Die Bereitstellung der Daten der Behörden des Landes soll derart gestaltet werden, dass der größtmögliche Nutzen einerseits für Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft und andererseits für die Digitalisierung und Steuerung der Verwaltung selbst entsteht.

Neben dieser Erweiterung werden weitere gesetzliche Änderungen, insbesondere zum Datenschutz umgesetzt.

1.2. Zweites Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vor. Der Gesetzesentwurf legt die Grundlage für einen einheitlichen, freien Zugang zu öffentlichen Daten in Nordrhein-Westfalen. Er baut auf den bisherigen Aktivitäten der Landesregierung im Rahmen der Open.NRW Strategie auf und soll eine wichtige Grundlage für ein besseres und wirksameres Open Government in Nordrhein-Westfalen schaffen. Zudem zielt er auf einen effizienteren Datenaustausch und eine effektivere Datennutzung innerhalb der Landesregierung ab.

Die wesentlichen Kernregelungen sind:

- Behörden sollen die zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhobenen Daten der Öffentlichkeit zur kostenfreien und einfachen Nutzung in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellen.
- Daten sollen grundsätzlich veröffentlicht werden, sofern nicht andere Regelungen dem entgegenstehen („Open-by-Default“). Insbesondere sind datenschutzrechtliche und spe-

zialgesetzliche Regelungen zu beachten sowie Daten im Sinne des Gesetzes von Dokumenten abzugrenzen.

- Daten sollen der Öffentlichkeit, Unternehmen, der Presse und der Wissenschaft zur freien Nachnutzung zur Verfügung gestellt werden, um einen Beitrag zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regierungs- und Verwaltungshandelns zu leisten und Grundlagen für neue digitale Geschäftsmodelle zu legen.
- Es sollen die notwendigen Voraussetzungen für eine schnellere, umfassendere und effizientere Verarbeitung von Daten innerhalb der Behörde des Landes geschaffen werden.

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 5. Februar 2019 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, § 16a „Open Data“ und § 3 „Elektronischer Zugang zur Verwaltung“ nebst dazugehöriger Verordnung zur Regelung der behördenübergreifenden Bereitstellung und zum Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absätze 3-5 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen im Wege eines Beratungsverfahrens (§ 6 Abs. 2 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 5. Februar 2019 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- unternehmer nrw
- gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- VFB NW

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung

und Energie NRW eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu den vorliegenden Entwürfen erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Grundsätzliche Positionen der Beteiligten

Aus Sicht aller beteiligten Dachverbände ist die weitere Öffnung amtlicher Daten in weiteren Open Data-Konzepten grundsätzlich zu befürworten.

Eine einfachere, sichere Kommunikation mit Behörden, der Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen sowie die Verfügbarkeit von Daten sind für mittelständische Unternehmen von erheblicher Bedeutung, so die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen. Die geplanten Änderungen werden als mittelstandsrelevant gesehen und grundsätzlich begrüßt.

Belastbare und nutzbare Daten bilden laut IHK NRW die Grundlagen vieler, nicht nur im IT-Bereich liegender Geschäftsmodelle. Die Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten und die Hinterlegung im E-Government-Gesetz hält sie daher für richtig, um die Qualität und die Nutzungsmöglichkeiten von Open Data zu verbessern.

Sie betont, dass öffentlich erhobene Daten und ein verbesserter Zugang zu diesen Daten deren Nutzung in der Wirtschaft erhöhen und damit wichtige Chancen für die Digitalisierung liefern können. Die Erweiterung des Umfangs und der Nutzung von Open Data sollte aus ihrer Sicht daher auch mit Blick auf die Unternehmen weiter gefördert werden. Auch die Initiativen des Landes zur verbesserten Identitätsfeststellung seien aus Sicht der Unternehmen richtig. Die Akzeptanz von E-Government-Angeboten, wie etwa dem Gewerbe-Service-Portal, dessen Aufbau IHK NRW intensiv unterstütze, hänge entscheidend von einer einfachen, sicheren und standardisierten Authentifizierung ab.

Laut IHK NRW bildet eine vereinfachte, aber sichere Authentifizierung das nötige Vertrauen, das Unternehmen haben müssen, um ihre vertraulichen Daten in elektronischen Verwaltungsvorgängen einzubringen. Die Authentifizierung sei damit eine Voraussetzung, um die Effektivitätsgewinne bei der öffentlichen Hand wie auch bei den Unternehmen erzielen zu können. Die Verbesserung der Zugänglichkeit und damit der Nutzungsmöglichkeiten öffentlicher Daten sei in vielen Branchen die Voraussetzung für wirtschaftliche Geschäftsmodelle etwa durch die Nutzung von Kartenmaterialien in der Geobranche oder von soziodemografischen Daten in der Marktforschung.

Auch aus Sicht von unternehmer nrw ist ein „Open Data“-Ansatz für die Behörden des Landes grundsätzlich zu begrüßen, u.a. um behördliches Handeln transparenter zu gestalten und Daten volkswirtschaftlich verwertbar zu machen. Allerdings müssten unternehmerische Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, unbedingt geschützt werden. Vertrauen in die Sicherheit der Anwendungen und die Verarbeitung der Daten seien insgesamt unverzichtbare Grundvoraussetzung beim E-Government. Ein durchgreifender Schutz unternehmerischen Know-Hows sei sowohl aus der Perspektive des einzelnen Unternehmens als auch aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive geboten.

Der VFB NW befürwortet ebenfalls die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende „Open Data“-Strategie und teilt die in der Begründung zum Ausdruck gebrachte Überzeugung, dass der freie Zugang zu offenen Daten eine Grundlage für mehr Transparenz und Nachvollziehbar-

keit des Regierungs- und Verwaltungshandelns bildet und neue Möglichkeiten der Mitwirkung und Zusammenarbeit eröffnet. Der Verband erwartet, dass auf diese Weise zum Beispiel für Ärztinnen und Ärzten, wie auch für ihre Verbände und Körperschaften noch bessere Möglichkeiten der Mitgestaltung in Politik und Gesellschaft geschaffen werden.

2.2. Mittelstandsrelevante Regelungen

§ 3 Elektronischer Zugang

Absatz 4

Mit Blick auf die Änderung zu § 3, die die Möglichkeiten der elektronischen Identitätsfeststellung erweitert, indem der IT-Diensteanbieter die Stammdaten auch an Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse übermitteln darf, führt der VFB NW an, dass es für die Kammern der Freien Berufe wesentlich sei, die Möglichkeiten des gemeinsamen IT-Diensteanbieters nutzen zu können. Der Verband hält daher eine Klarstellung (jedenfalls in der Gesetzesbegründung) für erforderlich, dass den Kammern diese Option zur Verfügung steht – sei es, weil sie bereits vom Behördenbegriff des Gesetzes umfasst sind, sei es, weil sie als Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu betrachten sind.

Aus Sicht mittelständischer Unternehmen führen die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen und IHK NRW dagegen wettbewerbsbezogene Bedenken hinsichtlich der in Absatz 4 geplanten Möglichkeit der Weitergabe unternehmensbezogener Daten an öffentliche Dienstleister an.

Eine pauschale Weitergabe der unternehmensbezogenen Daten an alle öffentlichen Dienstleister mit einem „allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (Art. 14 AEUV) scheint aus Sicht von IHK NRW zunächst eine sehr weitgehende Öffnung. Die Abgrenzung der „öffentlichen Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ sei nicht abschließend definiert. Allgemein würden hierunter „marktbezogene Tätigkeiten“ verstanden, „die im Interesse der Allgemeinheit erbracht und daher mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden“. Hierunter fallen demnach Branchen wie die Energie- und Wasserversorgung, die Abwasser- und Abfallentsorgung, Polizei, Feuerwehr, Krankenhäuser, Friedhöfe, sozialer Wohnungsbau und ÖPNV bis zu kulturellen, sportlichen und sozialen Angeboten. Die Abgrenzung sei damit keineswegs abschließend und könne regional divergieren.

Mit der neuen Regelung kämen demnach auch sehr viele öffentliche Unternehmen, die ganz oder zum Teil im Wettbewerb mit Privaten stehen, in die Möglichkeit die Stammdaten von Unternehmen als Wettbewerbsvorteil nutzen zu können.

Daher hält IHK NRW die Einschränkung, dass die Einwilligung nur im Einzelfall zu erteilen ist, für sehr wichtig. Dabei ist es aus ihrer Sicht sicherzustellen, dass das Unternehmen bei seiner Einwilligung überblicken kann, an wen genau, also auch welche Teilgesellschaft eines Stadtwerks, seine Daten weitergegeben werden und wie sie verwendet werden. So sollte ihres Erachtens nicht die Einwilligung zur Weitergabe an ein Stadtwerk erteilt werden, sondern differenziert nach den Teilgesellschaften. Allein in der Stadt Köln könnte die über hundert Einzelgesellschaften der Stadtwerke Köln betreffen, so IHK NRW.

Daher scheine es zweifelhaft, ob bei der Vielzahl an möglichen Einsatzfeldern die Regelung praktikabel ist. Stattdessen solle geprüft werden, ob die Weitergabe bzw. Nutzung der Authentifizierung auf die Unternehmen beschränkt bleibt, deren Preise auf gebührenrechtlichen Kalkulationen beruhen.

Auch aus Sicht der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen sind bei der Regelung in Absatz 4 aus wettbewerblichen Gründen Klarstellungen bzw. Nachbesserungen wünschenswert. Es gelte eventuelle Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass Konkurrenten am Markt von dem Datenzugang ausgeschlossen werden.

Absatz 5

unternehmer nrw und IHK NRW begrüßen die geplante Regelung des § 3 Absatz 5, machen aber auf Einzelaspekte in diesem Zusammenhang aufmerksam.

unternehmer nrw weist darauf hin, dass die Regelung der Verfahrensvereinfachung dienen soll, indem die Übernahme von Formular Daten aus einem elektronischen Ausweisdokument erleichtert wird. Im Ergebnis soll demnach so ein medienbruchfreies Auslesen ermöglicht und damit ein zeitaufwändiges und fehleranfälliges händisches Abschreiben der auf dem Ausweisdokument aufgedruckten Daten erspart werden.

Die geplante Gesetzesänderung zielt darauf ab, Personen einen umfassenden elektronischen Zugang zu Verwaltungsträgern und den Anbietern von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu ermöglichen, so unternehmer nrw, unabhängig von deren tatsächlicher Organisationsform. Dies erstrecke sich auf der Anwenderseite auch auf juristische Personen des Privatrechts und damit auch auf die Unternehmen. Die geplante Regelung besitze daher auch eine Mittelstandsrelevanz. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung seien auf möglichst einheitliche und zugängliche Verwaltungsverfahren angewiesen.

Daher sei die geplante Maßnahme im Grundsatz sehr zu begrüßen. Gesetzesänderung und flankierende Rechtsverordnung seien in den gesetzgeberischen Kontext auf EU- und Bundesebene eingebunden. Durch diese Anknüpfungen sollte demnach ein hinreichender Datenschutz gewährleistet sein.

unternehmer nrw weist abschließend darauf hin, dass aus Sicht der Wirtschaft eine bundeseinheitliche Umsetzung wünschenswert ist. Insoweit sei es kritisch, wenn sich verschiedene Begrifflichkeiten in der geplanten Verordnung lt. Kommentartext an das (Bundes-Onlinezugangsgesetz (OZG) "anlehnen", statt die jeweiligen Passagen direkt wörtlich zu übernehmen. Eine direkte 1:1-Umsetzung des OZG dürfte hier ihres Erachtens die effizientere Variante darstellen. Mittelfristiges Ziel müsse zudem die Errichtung eines einheitlichen, bundesweiten Serviceportals sein.

Auch IHK NRW befürwortet, dass die geplante Authentifizierung möglichst breit verwendet werden kann, um durch die gemeinsamen Anwendungen Kooperationsvorteile zwischen öffentlichen Stellen nutzen zu können. Verhindert werden sollte aus ihrer Sicht, dass jede öffentliche Stelle ein eigenes Angebot entwickelt. Ein übergreifendes Angebot könne bspw. dazu beitragen, Fehler zu vermeiden und die Anwendung sicherer zu machen.

Allerdings sei zu vermuten, dass den verschiedenen Nutzern, insbesondere auch den öffentlichen Diensten nach Absatz 4, durch die Nutzung ein umsatzsteuerrelevanter Vorteil entsteht. Unter Zugrundelegung der Änderungen des § 2b UStG im Jahr 2021 sollte aus Sicht von IHK NRW die Umsatzsteuerrelevanz geprüft werden.

Dem entgegen wäre grundlegend zu prüfen, so IHK NRW, inwieweit eine sichere Authentifizierung als hoheitliche Leistung aufzufassen sein kann, die auch privaten Marktteilnehmern zugänglich gemacht werden könnte. Denn gerade kleineren und mittleren Unternehmen falle es schwer, im Rahmen der Digitalisierung eigene digitale Lösungen aufzubauen und mit diesen die benötigte Marktdurchdringung für die Akzeptanz der Nutzer zu erreichen.

§ 16a Open Data

Absatz 1

Unklar erscheint IHK NRW, warum ein Anspruch auf die Bereitstellung der Daten ausgeschlossen wird. Ein umfassenderer Anspruch etwa zumindest zur Prüfung einer Bereitstellung weiterer Daten, zur Aktualisierung bestehender Daten oder zur nutzerfreundlicheren Aufbereitung würde demnach den Unternehmen die Nutzung der Daten erleichtern und der öffentlichen Hand eine Rückmeldung aus Nutzersicht geben.

Wünschenswert wäre aus Sicht von IHK NRW, wenn auch die Gemeinden und Gemeindeverbände in die Umsetzung einbezogen werden könnten, damit die Bereitstellung nach möglichst einheitlichen Datenformaten und in einer zentralen Plattform möglich wird. Dies erscheint demnach insbesondere immer dann wichtig, wenn kommunale und Landesdaten aufeinander aufbauen.

Vor dem Hintergrund eines durchgreifenden Schutzes unternehmerischen Know-Hows sieht unternehmer nrw die aktuelle Ausgestaltung des Absatzes 1 insbesondere unter Inblicknahme der Entwurfsfassung aus September 2017, die damals in einem Clearingverfahren einer Überprüfung unterzogen wurde, kritisch.

Der Unternehmensverband erläutert, dass nach der Entwurfsfassung aus dem Jahre 2017 bestimmte elektronische Daten zur Verfügung gestellt werden sollten, „*soweit keine rechtlichen oder tatsächlichen Hinderungsgründe bestehen*“ (§ 16a Abs. 1, S. 1, 2. HS E-GovG NRW-E 2017). Demnach werden nach der aktuellen Fassung die entsprechenden Daten hingegen schlicht „*zur Verfügung gestellt*“ (§ 16a Abs. 1, S. 1 E-GovG NRW-E 2019). Eine Einschränkung dieser weiten Vorgabe ergebe sich erst in der systematischen Gesamtschau mit Absatz 3 der Norm, in der separate Hinderungsgründe aufgezählt werden. Die vorherige Fassung aus 2017 war aus dem objektiven Horizont eines juristischen Laien verständlicher, so unternehmer nrw. Insbesondere klein- und mittelständische Unternehmer dürften demnach von einer leichteren Zugänglichkeit profitieren. Der Unternehmensverband schlägt daher vor, bei Absatz 1 den Wortlaut der Entwurfsfassung aus September 2017 aufzugreifen.

Der VFB NW begrüßt ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf sich eingehend dem erheblichen Aufwand widmet, den eine umfassende Umsetzung der „Open Data“-Strategie für die Behörden mit sich bringt. Auch für die Kammern der Freien Berufe werde die Umsetzung der gesetzlichen Regelung einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand mit sich bringen. Dieser Aufwand finde jedoch in dem bisherigen Entwurf und seiner Begründung keine Erwähnung, sollte demnach aber Berücksichtigung finden. Eine konkrete Schätzung der Gesetzesfolgen konnte der Verband in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit allerdings nicht entwickeln. Zum Beispiel könne die Ärztekammer Nordrhein bei der Bewältigung des finanziellen und personellen Aufwandes zur Umsetzung der „Open-Data-Strategie“ nicht auf Steuermittel zurückgreifen. Die Umsetzung müsse zudem parallel zu einer Vielzahl weiterer Anforderungen, die sich aus der Digitalisierung des Gesundheits- und Verwaltungswesens ergeben, realisiert werden.

Der Verband bittet daher, darauf hinzuwirken, dass die Umsetzungsfrist für die Kammern der Freien Berufe länger gefasst wird als für die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung.

Absatz 3

unternehmer nrw weist darauf hin, dass der aktuelle Entwurf bei den Hinderungsgründen im Vergleich zur Vorgängerentwurfserfassung aus September 2017 auch begrifflich geändert wurde. Demnach „*müssen die Daten abweichend von Abs. 1 nicht bereitgestellt werden, wenn*“ bestimmte, im Einzelnen aufgezählte Hinderungsgründe vorliegen (§ 16a Abs. 3 EGovG NRW-E 2019). Der Wortlaut „*müssen nicht*“ suggeriere hier einen Entscheidungsspielraum der Behörde. Er bedeute darüber hinaus im Vergleich zur vorherigen Entwurfsfassung eine begriffliche Abschwächung im materiellen Schutz. Denn die folgende Aufzählung enthalte im Wesentlichen absolute Hinderungsgründe, bei deren Vorliegen eine Veröffentlichung von Daten gerade nicht erfolgen darf. Der dort gewährte Schutz hängt also gerade nicht von einer Entscheidung der Behörde über die reine Veröffentlichung ab, so unternehmer nrw. Der Unternehmensverband spricht sich daher dafür aus, den Einleitungssatz von § 16a Absatz 3 wie folgt zu formulieren: „(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Daten nicht bereitgestellt werden, wenn [...]“

Bei den eigentlichen Hinderungsgründen ist zudem im Vergleich zum Entwurf 2017 eine Streichung erfolgt, bemerkt unternehmer nrw. Demnach war ursprünglich ein Hinderungsgrund zur Veröffentlichung u.a. auch dann gegeben, wenn „*Anhaltspunkte*“ dafür vorlagen, dass durch die Veröffentlichung von Daten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden (vgl. § 16a Abs. 3 Nr. 4 E-GovG NRW-E 2017). Neben dem hierdurch gewährten materiellen Schutz sei auch die ausdrückliche Benennung „*Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse*“ im Gesetzestext positiv gewesen. Denn unabhängig von der konkreten Definition des Begriffs war bereits die abstrakte Nennung dazu geeignet, auf einen relevanten Schutzaspekt hinzuweisen, der so gerade auch aus der Sphäre eines juristischen Laien heraus aus sich selbst verständlich ist, argumentiert der Unternehmensverband. Die konkrete Nennung weise den Leser auf einen möglicherweise bestehenden Schutz hin und sei daher geeignet, ein entsprechendes Risikobewusstsein zu schaffen. Dies betreffe umso mehr klein- und mittelständische Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung. Diese seien in besonderem Maße auf einen effektiven Schutz ihres unternehmerischen Kernwissens angewiesen.

Zwar dürfte hier laut unternehmer nrw materiell ein Schutz auch von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet sein, da § 16a Abs. 3 Nr. 1 EGovG NRW-E 2017/2019 darauf abstellt, ob „*zu den Daten kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht insbesondere gemäß der §§ 6 bis 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung besteht*“. Demnach dienen die hier in Bezug genommenen §§ 6 – 9 IFG NRW dem Schutz verschiedener öffentlicher und privater Belange und sehen in § 8 ausdrücklich auch den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor. Über die „*insbesondere*“-Anknüpfung sei zudem gewährleistet, dass darüber hinaus weitere Informationszugangsgesetze berücksichtigt werden, wie z.B. das Umweltinformationsgesetz (UIG NRW). Jedoch wurde aus Sicht von unternehmer nrw durch den vorher enthaltenen Verweis auf „*Anhaltspunkte*“ für Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Schutzbereich in begrüßenswerter Weise ausgedehnt. Da dieses Ausdehnen einer letztlichen Veröffentlichung nicht im Weg gestanden hätte, sofern die Behörde vor der Veröffentlichung beim Informationsträger um sein Einverständnis zur Veröffentlichung nachgesucht hätte, wäre der intendierte Gesetzeszweck einer möglichst transparenten Verwaltung gleichwohl erreicht worden, so der Unternehmensverband. Er spricht daher dafür aus, die ursprünglich gewählte Formulierung wieder aufzunehmen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung könne auch die in der aktuellen Entwurfsfassung ergänzte § 16a Abs. 3 Nr. 4 EGovG NRW-E 2019 entfallen, da diese Vorschrift zum Rest der Norm redundant sei.

Absatz 6

Der Nutzwert der bereitgestellten Daten hängt nach Aussagen von IHK NRW entscheidend von der Zugänglichkeit ab, die sich mit den technischen Entwicklungen stetig verändert. Zu überlegen wäre demnach, diese in regelmäßigen Usability Test auch während der fünfjährigen Laufzeit des Gesetzes mit den Nutzern weiterzuentwickeln.

Absatz 7

IHK NRW, unternehmer nrw und die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen monieren das Fehlen einer Verpflichtung zur Überprüfung der zur Verfügung gestellten Daten.

Das Anliegen eines Haftungsausschlusses ist aus Sicht der Handwerksorganisationen grundsätzlich nachvollziehbar. Dieser sei jedoch geeignet, das übergeordnete Ziel der Regelung - die bessere Datenverfügbarkeit - zu unterlaufen. Die Verlässlichkeit der von Landesbehörden verbreiteten Daten sei für Unternehmen von überragendem Interesse. Machen Unternehmen die Erfahrung, dass Daten nicht richtig oder veraltet sind, werden sie die Nutzung einstellen, so die Handwerksorganisationen.

Eine Verpflichtung zur Überprüfung der zur Verfügung gestellten Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität würde laut IHK NRW den Wert der bereitgestellten Daten weiter erhöhen. Die Nutzer sollten demnach darauf vertrauen dürfen, dass die bereitgestellten Daten korrekt sind, zumal ihnen selbst in den meisten Fällen keine Überprüfung möglich sein werde, aber Haftungsansprüche aus der Übernahme fehlerhafter Daten erwachsen könnten. Zumindest sollten demnach einheitliche Qualitätsstandards zur Datenqualität und zur Zugänglichkeit entwickelt werden.

Daher halten die beteiligten Dachverbände eine Klarstellung/Präzisierung beziehungsweise Nachbesserung an dieser Stelle wünschenswert.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen einschließlich des Entwurfs der Servicekonto-Verordnung einem Clearingverfahren mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Die Intention des Landes mit der vorgelegten Ergänzung des E-Government-Gesetzes und der Servicekonto-Verordnung weitere Schritte in Richtung Digitalisierung und Transparenz in der Verwaltung zu gehen, wird seitens der Clearingstelle Mittelstand ausdrücklich begrüßt. Die Einführung neuer digitaler Verfahren und Prozesse führt zur Vereinfachung von Verfahrensabläufen und somit zum Bürokratieabbau.

Die Verfügbarkeit von belastbaren öffentlichen Daten ist für mittelständische Unternehmen von wirtschaftlicher Bedeutung. Daher ist die Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten grundsätzlich zu befürworten. Dabei ist eine einfache, standardisierte und vor allem sichere Authentifizierung für Unternehmen die Grundvoraussetzung, um E-Government-Angebote zu nutzen und vertrauliche Daten in digitalen Verwaltungsprozessen preiszugeben.

Da die Akzeptanz solcher Produkte vor allem von der Benutzerfreundlichkeit sowie der Ausgestaltung der Schutzmechanismen insbesondere mit Blick auf sensible Unternehmensdaten abhängt, müssen aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand nachfolgende Punkte beachtet werden bzw. eine Anpassung erfahren:

- Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen in § 3 Abs. 4 durch entsprechende Formulierung die öffentlichen Unternehmen auszuschließen, die ganz oder zum Teil im Wettbewerb mit Privaten stehen. Zu prüfen wäre, ob die Weitergabe bzw. die Nutzung der Stammdaten aus der Authentifizierung auf die Unternehmen beschränkt bleibt, deren Preise auf gebührenrechtlichen Kalkulationen basieren.
- In § 16a Abs. 3 im Einleitungssatz die Wörter „müssen nicht“ durch die Wörter „dürfen nicht“ zu ersetzen, um einen umfassenden Schutz unternehmerischer Daten zu gewährleisten.
- In § 16a Abs. 7 die Behörden des Landes zu verpflichten, Daten, die sie öffentlich zugänglich machen, im Vorfeld auf Richtigkeit, Plausibilität und Vollständigkeit zu überprüfen.
- Die Clearingstelle Mittelstand empfiehlt, auf eine technische Einheitlichkeit im Bund und in den Ländern hinzuwirken, sodass mittelfristig darauf aufbauend ein einheitliches, bundesweites Serviceportal errichtet werden kann. Zur Ermöglichung einheitlicher Datenformate auf einer zentralen Plattform sollte zudem eine Einbeziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände in die Umsetzung geprüft werden.
- Die Clearingstelle Mittelstand regt zudem die Entwicklung einheitlicher Qualitätsstandards mit Blick auf die Daten und die Zugänglichkeit an und rät dazu, die Zugänglichkeit mittels regelmäßiger Usability Tests auch während der fünfjährigen Laufzeit des Gesetzes mit den Nutzern weiterzuentwickeln.